

# 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband „Obere Streu“

Der Abwasserzweckverband „Obere Streu“ erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl S. 424), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140) die folgende

## 1. Änderungssatzung

### § 1

§ 2 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt.

### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Fladungen, den 23.03.2015

Abwasserzweckverband „Obere Streu“



Thomas Fischer

Verbandsvorsitzender